

# **SATZUNG „ENDE SCHELLENBERGER STRASSE“ IN DER ORTGEMEINDE WEILBERBACH DER VERBANDSGEMEINDE WEILERBACH**

## **BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DER SATZUNG GEM. § 34 ABS. 4 NR. 3 BAUGB**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Weilerbach hat in seiner Sitzung am 09.06.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der Satzung „Ende Schellenberger Straße“ einzuleiten (siehe Anlage Geltungsbereich). Der Entwurf der Satzung „Ende Schellenberger Straße“ besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der zugehörigen Begründung.

In seiner Sitzung am 09.06.2021 hat der Ortsgemeinderat den Entwurf der Satzung „Ende Schellenberger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit der Aufstellung der Satzung verfolgt die Ortsgemeinde folgende Ziele:

Am südwestlichen Siedlungsrand von Weilerbach, am Ende der Schellenberger Straße, befindet sich eine bislang noch unbebaute Fläche, auf der nun ein Mehrfamilienhaus errichtet werden soll. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Schellenberger Straße, der ruhende Verkehr kann vollständig auf dem Privatgrundstück untergebracht werden.

Für die Fläche besteht bereits eine Abrundungssatzung aus dem Jahr 1989, die lediglich eine überbaubare Fläche festsetzt. Das Vorhaben ist demnach nicht zulässig bzw. nicht eindeutig zu beurteilen.

Die Ortsgemeinde Weilerbach beabsichtigt deshalb nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den genannten Bereich durch Aufstellung einer neuen Satzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Mehrfamilienhauses zu schaffen. Hierdurch soll der Siedlungsbestand im Bereich der Schellenberger Straße sinnvoll abgerundet werden.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Satzung sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1.450 m<sup>2</sup>.

Die Satzung „Ende Schellenberger Straße“ ersetzt in ihrem Geltungsbereich die Abrundungssatzung aus dem Jahr 1989 im Sinne einer Änderung.

Gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Satzung in der Zeit vom **28.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021** öffentlich ausgelegt wird.

In diesem Zeitraum liegen die vollständigen Unterlagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach, Zimmer 218 aus.

<b>Öffnungszeiten:</b>	
Abteilung 3 Bauverwaltung – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen	Mo. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr Di. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr Mi. 08:00 – 12:00 Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Postanschrift:	Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach
Ansprechpartner:	Marvin Metzger
Telefon:	06374 / 922-276
E-Mail:	<a href="mailto:Marvin.Metzger@vg-weilerbach.de">Marvin.Metzger@vg-weilerbach.de</a>

Die vollständigen Planunterlagen zum Entwurf der Abrundungssatzung (Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung) sowie die vorliegende öffentliche Bekanntmachung können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich gemäß § 3 Absatz 1 PlanSiG i.V.m. § 1 Ziffer 4 PlanSiG auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weilerbach, unter <https://www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen/> (auf der Startseite -> Rathaus -> Bekanntmachungen -> Bekanntmachung über die Offenlage des Entwurfes der Abrundungssatzung „Ende Schellenberger Straße“ der Ortsgemeinde Weilerbach) eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich zum Internetportal der Ortsgemeinde Weilerbach ([www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen/](http://www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen/)) über das Geoportal Rheinland-Pfalz (<http://www.geoportal.rlp.de/>) elektronisch abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse [info@vg-weilerbach.de](mailto:info@vg-weilerbach.de) vorgebracht werden, nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Die Satzung wird mit den Hinweisen öffentlich bekannt gemacht, dass sie gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

#### Hinweise aufgrund der Lage des Corona-Virus

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach sowie Ihrem eigenen Schutz, sind beim Betreten des Verwaltungsgebäudes folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz (Bei Bedarf wird der Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt)
- Benutzen Sie das Hände-Desinfektionsmittel (30 Sekunden) im Eingangsbereich
- Halten Sie Abstand zu anderen Personen in unserem Haus

Bitte beachten Sie auch: Wenn Gesundheitsgefährdungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach oder andere Besucher/Innen im Haus zu befürchten sind, z.B. bei eindeutigen Krankheitssymptomen wie Husten etc., werden diese Besucher/Innen vom Personal der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach zurückgewiesen. Eine Regelung ihrer Angelegenheit ist dann auf schriftlichem, telefonischem oder digitalem Weg möglich. Sollte das Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung für Besucher/Innen aufgrund einer erneuten Verschlechterung der Corona-Pandemie bis auf weiteres

geschlossen werden, wird der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung aufrecht-  
erhalten. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist im Anschluss nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Bauabteilung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06374/922-276 oder per Email [info@vg-weilerbach.de](mailto:info@vg-weilerbach.de) möglich. Wenn Sie keinen Termin vorab vereinbart haben, können Sie auch den Anweisungen am Haupteingang des Rathauses in der Rummelstraße 15 folgen, um telefonischen Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung (Zentrale mit Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Bauabteilung) aufzunehmen. Der Weg zum Raum, in dem die Unterlagen eingesehen werden können, ist durch Hinweisschild am Haupteingang ausgewiesen.

Weilerbach, 14.06.2021

Anja Pfeiffer  
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis: Amtsblatt am 17.06.2021